

Digitale Elternkommunikation – mit Vorsicht zu geniessen

Mittlerweile nutzen die meisten Lehrpersonen und Jugendlichen ab der Oberstufe Smartphones als wertvolle Hilfsmittel im täglichen Unterricht. Auch in der Elternkommunikation werden sie eingesetzt. Dabei gilt es einige Punkte zu beachten.

Über den Wert und Nutzen sozialer Medien streiten Fachleute, Lehrpersonen und Eltern schon längere Zeit. Die Diskussion ähnelt dabei derjenigen, als von verschiedenster Seite, auch von Pädagogen, ernsthaft das Verbot von Handys in der Schule gefordert wurde. Mittlerweile nutzen die meisten Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Oberstufe Smartphones als wertvolle Hilfsmittel im täglichen Unterricht. Sie bewegen sich dabei immer wieder in sozialen Netzwerken wie WhatsApp, Pinterest oder Snapchat etc. Die digitale Kommunikation wird auch zunehmend wichtiger zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Bei der Nutzung sind rechtliche Vorgaben zu beachten. Ein Beispiel aus der Praxis:

Sonja ist sehr traurig. Ihr Vater hat vergessen, die Einverständniserklärung für den geplanten Aufenthalt in der Badi nach der offiziellen Schwimmstunde mitzugeben. Die Lehrperson sendet daraufhin eine WhatsApp an den Vater. Nur wenige Sekunden später erhält sie eine Antwort, dass Sonja natürlich noch länger bleiben dürfe und er den Zettel in der Hektik am Mittag vergessen habe.

Aus der Sicht aller Beteiligten im Badi-Beispiel ist das Problem gelöst. Sonja kann länger bleiben, die Lehrperson hat keine Aufsichtspflicht mehr nach dem offiziellen Schulschluss und der vergessliche Vater muss sich am Abend keine Vorwürfe seiner Tochter anhören.

Identität des Absenders und Integrität des Inhalts überprüfen

Wie sicher kann jedoch die Lehrperson oder der Vater sein, dass sie effektiv miteinander kommunizieren? Relevant ist auch, ob die Daten beim Empfänger so ankommen, wie sie abgeschickt wurden: unverfälscht, nicht manipuliert, weder verkürzt noch mit Zusätzen versehen. Ohne diese beiden Grundvoraussetzungen ist rechtsverbindliches Handeln im Internet nicht möglich. Eine mögliche Lösung ist die digitale Signatur. Diese stellt die Identität des Kommunikationspartners genauso wie die Integrität der Inhalte sicher. Die wenigsten Personen haben heute bereits Vorkenntnisse getroffen, um elektronisch zu unterschreiben. Die aktuelle Entwicklung weist

darauf hin, dass solche elektronischen Signaturen wie mit der SuisseID künftig eine wichtige Rolle spielen werden. Dies zeigt sich z. B. daran, dass die Kantone Zug und Jura, aber auch Gemeinden elektronische Unterschriften im Verkehr mit ihren Bürgerinnen und Bürgern der handschriftlichen Unterschrift gleichstellen. Konkret bedeutet dies: Solche Signaturen erhalten einen erhöhten Beweiswert im Sinne einer Urkunde.

Digitale Signatur hilft, Identität zu belegen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das neue Bundesgesetz zur digitalen Signatur in Kraft, das vor allem die Qualität digitaler Signaturen regelt und sich Haftungsfragen widmet. Es wird noch eine gewisse Zeit dauern, bis sich elektronische Signaturen im Alltag und somit auch in der Schule durchsetzen. Für Lehrpersonen bedeutet dies aktuell, dass WhatsApp, Snapchat, E-Mails etc. ohne elektronische Signatur keinen Erklärungswert haben, da der Absender der Nachricht nicht rechtssicher nachgewiesen werden kann. Im schulischen Alltag können sich Lehrpersonen an folgenden Faustregeln orientieren. Nachrichten, denen kein juristischer Beweiswert zukommt, wie z. B. Quartalsbriefe, Terminlisten, Anfragen für Begleitungen etc., können problemlos übermittelt werden. Alles, was im Ernstfall vor Gericht bewiesen werden muss, sollte wenn immer möglich schriftlich und falls nötig unterzeichnet durch die Eltern vorliegen. Dazu gehören Einverständniserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Schule, z. B. für Aktivitäten, schulpsychologische Untersuchungen, Vereinbarungen und Änderungen für die freiwillige Medikamentenabgabe durch Lehrpersonen oder allfällige Änderungen im Sorgerecht. Im zuvor genannten Fall wäre der gute alte Telefonanruf mit oder ohne Skype oder Facetime allenfalls sinnvoller gewesen.

Erreichbarkeit klar kommunizieren

Das bestechende Merkmal mobiler Kommunikation ist, dass sie jederzeit zur Verfügung steht und die Reaktionszeiten meist sehr kurz sind. Bei E-Mails wird in der Regel eine Antwort im Verlauf von 24 bis 48 Stunden erwartet, nicht jedoch

bei der Nutzung von SMS oder Social Media. Die Reaktion hat im Denken vieler Nutzerinnen und Nutzer unmittelbar zu erfolgen. Fälle aus der Praxis zeigen, dass Kurznachrichtendienste definitiv der falsche Kanal sind, um mit Erziehungsberechtigten schulische Anliegen zu klären. Gerade Kurznachrichten sind sehr anfällig für Missverständnisse, da die kurzen Texte viel Spielraum für Interpretationen offen lassen. Oft werden sie schnell getippt und gesendet, ohne dass eine vertiefte Reflexion stattgefunden hätte. Diese Medien werden von gewissen Personen auch zu den unmöglichsten Zeiten eingesetzt, teilweise mitten in der Nacht. Nicht selten wird in Konfliktfällen vom Sender eine zügige Antwort innert Minuten erwartet. Lehrpersonen wird dringend empfohlen, an Elternabenden klarzumachen, wofür sie Kurznachrichtendienste mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten einzusetzen gedenken und vor allem auch, wann solche Nachrichten nicht beantwortet werden. Dazu zählen die Unterrichtszeiten und sicherlich auch die Wochenenden respektive der Feierabend spätestens nach 18 Uhr. Solche Regeln gelten natürlich in der Folge auch im umgekehrten Fall. ■

Peter Hofmann

Weiter im Netz

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20131913/index.html – Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES)

www.suisseid.ch/de: Die SuisseID schafft die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Als digitaler Identitätsausweis im Internet bietet sie ihren Anwenderinnen und Anwendern eine sichere Authentifikation zu Web-Applikationen, eindeutige Identifikation für Internet-Dienste und digitales, rechtsgültiges Signieren von Dokumenten.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.